

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## northrail technical service GmbH & Co KG

(Stand: Mai 2013)

1. **Geltungsbereich**
  - 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten für alle mit der northrail technical service GmbH & Co KG (Verwender) geschlossenen Verträgen gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (Geschäftspartner).
  - 1.2. Die AVL gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge mit denselben Geschäftspartner, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.
  - 1.3. Diese AVL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur dann und insoweit Bestandteile der Geschäftsbeziehung, als ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners die Lieferung bzw. Leistung an ihn vorbehaltlos erfolgt.
  - 1.4. Hinweise in diesen AVL und in Vertragstexten auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften und technische bzw. Fachnormen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften sowie die für die Lieferung bzw. Leistung maßgeblichen technischen und Fachnormen und die in Eisenbahnbetrieben üblichen Arbeitsverfahren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, soweit sie in diesen AVL nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
  - 1.5. Der Verwender darf sich zur Erbringung der Lieferungen bzw. Leistungen Dritter bedienen.
2. **Angebot, Vertragsschluss, Kündigung, Abtretungsverbot**
  - 2.1. Alle Angebote des Verwenders sind freibleibend.
  - 2.2. Vertragschlüsse und Zusicherungen ist vom Geschäftspartner zu beweisen.
  - 2.3. Nebenabreden und Zusicherungen sind vom Geschäftspartner zu beweisen. Die zu dem Auftrag gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend. Die Angaben sind nicht als Zusicherung von Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen des Verwenders zu verstehen. Die Angaben entbinden den Geschäftspartner nicht davon, Angaben und Empfehlungen des Verwenders vor der Verwendung für den eigenen Gebrauch selbstverantwortlich zu prüfen.
  - 2.4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält der Verwender sich jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Alle Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind, wenn der Auftrag aus irgendwelchen Gründen nicht zustande kommen sollte oder nicht zur Durchführung gelangt, auf Verlangen des Verwenders an diesen unverzüglich herauszugeben.
  - 2.5. Sachen, die vom Verwender dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil der Werkleistung als solcher sind (z.B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge usw.), bleiben im Eigentum des Verwenders, auch wenn deswegen anteilig Kosten berechnet werden.
  - 2.6. Bei nicht befristeten Verträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner drei Monate zum Monatsende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
  - 2.7. Der Geschäftspartner kann Rechte bzw. Ansprüche gegen den Verwender nur nach dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.
3. **Preise / Zahlungsbedingungen**
  - 3.1. Alle Preise verstehen sich ab Werk des Verwenders ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, Porto, Frachtkosten, Versicherung und Verpackung, Zoll und sonstiger Auslagen und Spesen, die vom Geschäftspartner zusätzlich zu tragen sind, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
  - 3.2. Zusatzleistungen, deren Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit sich bei Reparatur- bzw. Instandsetzungsaufträgen erst im Zuge der Lieferungs- bzw. Leistungserbringung offenbaren, können innerhalb von Wertgrenzen, die im Einzel- bzw. Rahmenvertrag festgelegt werden, ohne weiteren Auftrag des Geschäftspartners vom Verwender gegen Berechnung ausgeführt werden.
  - 3.3. Wurden derartige Wertgrenzen nicht vereinbart und liegt auch keine Pauschalpreisvereinbarung vor, ist eine gesonderte Vereinbarung zu derartigen Zusatzleistungen vor deren Ausführung zu treffen; Liefer- und Leistungsfristen sind entsprechend neu festzulegen. Stellt sich in diesen Fällen während der Lieferungs- bzw. Leistungserbringung heraus, dass sich die weitere Ausführung der Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten für den Geschäftspartner als unwirtschaftlich erweisen würde und kündigt dieser den Auftrag, hat der Verwender Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten vertragsgemäßen Lieferungen bzw. Leistungen.
  - 3.4. Die Abrechnung wird nach effektivem Aufwand zu den im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen Preisen (vertraglich vereinbarte Festpreise finden Anwendung, ansonsten erfolgt Abrechnung gemäß gültiger Preisliste des Verwenders, die bei diesem angefordert werden kann) vorgenommen. In der Rechnung werden Arbeits- und Stoffkosten getrennt aufgeführt.
  - 3.5. Bei Aufträgen, bei denen sich Lieferungs- bzw. Leistungserbringung über einen längeren Zeitraum von mehr als 14 Tagen erstrecken, kann der Verwender Teilzahlungen anfordern, die dem Wert der bis dahin erbrachten Teillieferungen bzw. -leistungen entsprechen.
  - 3.6. Ohne gesonderte Vereinbarung sind Zahlungen zehn Tage nach Zugang der Rechnung (und bei Werkleistungen Abnahme bzw. Eintritt einer Abnahmefiktion) fällig und ohne jeden Abzug zu leisten. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.
  - 3.7. Die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Geschäftspartners ist nur statthaft, wenn diese unbestritten, vom Verwender anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Geschäftspartner ist nur möglich, wenn die zugrundeliegenden Gegenansprüche des Geschäftspartners auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Verwender beruhen.
- 3.8. Umstände, die dem Verwender nach dem Vertragsabschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners wegen mangelnder Leistungsfähigkeit zu mindern geeignet sind, so dass Zahlungsansprüche des Verwenders gefährdet sind, berechnen den Verwender dazu, ausstehende Lieferungen bzw. Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn zu kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Verwender ist außerdem berechtigt, die Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen zu untersagen.
4. **Lieferzeit**
  - 4.1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben wurde. Die Einhaltung verbindlicher Lieferfristen setzt die fristgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Geschäftspartners, insbesondere die Einhaltung vereinbarter Abfristen und Bereitstellungsstermine voraus. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Bebringung der vom Geschäftspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.
  - 4.2. Alle Ereignisse oder Umstände, die sich dem Einfluss des Verwenders entziehen und die in von diesem nicht zu vertretender Weise die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich oder unzumutbar machen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Lieferstüberechreitungen durch Lieferanten des Verwenders und sonstige Auftragnehmer, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verfügungen von hoher Hand und ähnliche Hindernisse befreien den Verwender für die Dauer und den Umfang seiner Auswirkungen einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend angemessen. Dies gilt unabhängig davon, ob die vorbeschriebenen Umstände bei dem Verwender, seinen Vorlieferanten oder einem seiner Unterauftragnehmer eintreten. Diese Umstände sind von dem Verwender auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verwender dem Geschäftspartner unverzüglich mit. Der Geschäftspartner ist bei Vorliegen dieser Ereignisse oder Umstände nur dann zur Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit diese den Verwender unangemessen lange von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreien bzw. ein Festhalten am Vertrag für den Geschäftspartner aufgrund dieser Ereignisse oder Umstände zu unangemessenen, unzumutbaren Nachteilen führt.
5. **Lieferbedingungen / Erfüllungsort**
  - 5.1. Der Geschäftspartner hat für die termingerechte Zuführung bzw. Bereitstellung des zu bearbeitenden Auftragsgegenstands und sonstiger von ihm beizustellender Materialien, Dokumente, technischer Unterlagen, Betriebssoftware etc. am vereinbarten Erfüllungsort auf eigene Gefahr und eigene Kosten zu sorgen. Kann der Verwender aus Gründen, die vom Geschäftspartner zu vertreten sind, nicht vertrags- bzw. termingerecht erfüllen, trägt der Geschäftspartner diese Folgen und zudem dadurch entstehende Zusatzkosten (Wartezeiten, Standplatzmiete etc.).
  - 5.2. Der Geschäftspartner hat dem Verwender vor Beginn von Arbeiten an einem von ihm beizustellenden Auftragsgegenstand einen gültigen und branchenüblichen Versicherungsschutz für die vom Auftragsgegenstand ausgehenden Gefahren und gegen Gefahr des Untergangs und der Beschädigung (Feuer, Wasser, Diebstahl, Vandalismus etc.) nachzuweisen.
  - 5.3. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung bzw. Leistung auf den Geschäftspartner über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verwender noch weitere Leistungen, z.B. Zahlung von Versandkosten, zu erbringen hat. Dies gilt auch, wenn auf die Bestellung insgesamt Werkvertragsrecht Anwendung findet, falls die Lieferungen bzw. Leistungen nicht vertragsgemäß auf der Baustelle bzw. am Sitz des Geschäftspartners zu erbringen oder vertragsgemäß vom Geschäftspartner abzuholen bzw. zu übernehmen sind (in diesem Fall erfolgt der Gefährübergang mit Abnahme bzw. Eintritt der Abnahmefiktion). Auf Wunsch des Geschäftspartners versichert der Verwender auf Kosten des Geschäftspartners die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige verschickbare Risiken. Werden Incolterms vereinbart, richtet sich der Gefährübergang nach den dort geregelten Vorgaben; Ziffer 5.4 gilt jedoch auch bei franko-, FOB- oder CIF-Geschäften.
  - 5.4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Geschäftspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Geschäftspartner über; jedoch ist der Verwender verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Geschäftspartners die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
  - 5.5. Angelierte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Geschäftspartner unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8 dieser Bedingungen entgegenzunehmen.
  - 5.6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig, soweit sie für den Geschäftspartner nicht für den Verwender erkennbar ohne Interesse sind.
  - 5.7. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen sind - je nach Inhalt des Auftrags - die Sitze der den Auftrag ausführenden Werkstätten des Verwenders in Kiel und Hamburg bzw. bei Leistungen am Sitz des Geschäftspartners dieser, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Dies gilt auch bezüglich etwaiger erfüllungshalber angenommener Schecks und Wechsel.
6. **Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht an beigegebenen Gegenständen**
  - 6.1. Die vom Verwender erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Geschäftspartner zustehender Ansprüche, auch soweit sie aus anderen Vertragsverhältnissen im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner resultieren, auch im Falle der Weiterveräußerung, Vermischung oder Verarbeitung, im Eigentum des Verwenders. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Weiterveräußerung, Vermischung oder Verarbeitung und jegliche Verfügung, die nicht im Rahmen des beim Geschäftspartners üblichen Geschäftsbetriebes erfolgt, bedarf während

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Dauer des Eigentumsvorbehaltes des Verwenders in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Verwender. Werden die vom Verwender erbrachten Lieferungen und Leistungen durch Vermischung wesentlicher Bestandteil eine einheitlichen Sache, so wird der Verwender im Verhältnis des Wertes seiner Lieferungen und Leistungen zu den vermischten Sachen Dritter Mit- bzw. Alleineigentümer für die Dauer seines Eigentumsvorbehaltes. Eine Verarbeitung der von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen durch den Geschäftspartner erfolgt stets ausschließlich im Namen und Interesse des Verwenders als Hersteller, aber ohne die Übernahme von Verpflichtungen durch diesen. Im Falle einer Verpländung, Sicherungsübertragung, Weiterveräußerung, Vermischung bzw. Verarbeitung der vom Verwender erbrachten Lieferungen und Leistungen gelten sämtliche in diesem Zusammenhang erworbenen Ansprüche des Geschäftspartners gegen Dritte bereits jetzt als an den Verwender zum Zwecke der Sicherung seiner Forderungen gegen den Geschäftspartner abgetreten.

6.2. Sollte der Eigentumsvorbehalt des Verwenders mit einer bereits erfolgten Globalzession des Geschäftspartners an Dritte zum Zweck der Finanzierung seines Geschäftsbetriebes kollidieren, so überträgt der Geschäftspartner dem Verwender bereits jetzt seine dingliche Anwartschaft an den vom Verwender erbrachten Lieferungen und Leistungen in dem Umfang, dass im Zeitpunkt der Freigabe des Sicherungseigentums durch den finanzierenden Dritten die entsprechenden vom Verwender erbrachten Lieferungen und Leistungen automatisch in dessen Vorbehaltseigentum fallen, ohne dass der Geschäftspartner Eigentum daran erlangt. Der Geschäftspartner hat einen Erwerb der Lieferungen und Leistungen des Verwenders dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an den Verwender Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Geschäftspartner und dem Verwender. Der Geschäftspartner ist im Übrigen widerruflich durch den Verwender ermächtigt, die an den Verwender abgetretenen anderen Ansprüche für auf Rechnung des Verwenders im eigenen Namen einzuziehen, solange der Geschäftspartner dem Verwender gegenüber nicht im Zahlungsverzug ist oder drohende Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung vorliegt.

6.3. Der Geschäftspartner räumt dem Verwender - unabhängig von dem Verwender zustehenden sonstigen Rechten - ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an den vom Geschäftspartner bereit- bzw. beigestellten Vertragsgegenständen, Materialien etc. mit deren Übergabe ein, das die Forderungen des Verwenders gegen den Geschäftspartner aus dem konkreten Auftrag und Ansprüche, auch soweit sie aus anderen Vertragsverhältnissen im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner resultieren, sichert. Ist der Geschäftspartner nicht berechtigt, hierüber zu verfügen, ist er verpflichtet, dies dem Verwender bei Auftragserteilung, spätestens bei Übergabe mitzuteilen. Bei Pfandverwertung durch den Verwender verliert der Geschäftspartner das Recht auf Vertragserfüllung bezüglich des verpfändeten Vertragsgegenstands.

6.4. Übersteigt der Schätzwert der so bestehenden Sicherheiten die gesamten gesicherten Forderungen des Verwenders zu deren Nennbetrag um 45 %, ist der Verwender zu einer Freigabe der Sicherheiten in Höhe des diese Deckungsgrenze übersteigenden Betrages verpflichtet.

6.5. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Verwender rechtzeitig über alle ihm bekannt werdenden bzw. aus seiner Sphäre stammenden Umstände und Ereignisse schriftlich zu informieren, die geeignet sind, Bestand bzw. Umfang der Sicherheiten des Verwenders zu beeinflussen. Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Geschäftspartners und sind hiervon die Lieferungen und Leistungen des Verwenders mitefassen, so ist dies dem Verwender sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen), gegebenenfalls unter Befügung von Vollstreckungsprotokollen, mitzuteilen. Für jegliche erforderlich werdenden Interventionskosten im Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte des Verwenders aus dem Eigentumsvorbehalt ist der Geschäftspartner dem Verwender gegenüber zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet. Im Übrigen ist er zur Wahrung der Rechte des Verwenders in diesem Zusammenhang, insbesondere zur Offenlegung des Eigentumsvorbehalts gegenüber Dritten sowie zum Mitwirken an der Wahrung der Rechte des Verwenders verpflichtet.

6.6. Bei Verletzung der Zahlungspflicht durch den Geschäftspartner ist der Verwender, nach erfolgloser einmaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist, zum ausdrücklich zu erklärenden Rücktritt vom Vertrag und zum Herausgabeverlangen der vom Verwender erbrachten Lieferungen und Leistungen berechtigt, soweit eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entbehrlich ist. Verlangt der Verwender lediglich die Herausgabe der Lieferungen und Leistungen, bedeutet dies nicht automatisch den Rücktritt vom Vertrag.

## 7. Abnahme, Rückpflicht

7.1. Die Lieferungen bzw. Leistungen des Verwenders sind, soweit auf das Rechtsverhältnis Werkvertragsrecht Anwendung findet, nach Montage bzw. Leistungserbringung und Fertigstellungsmeldung des Verwenders in einem gemeinsamen Begehungstermin auf schriftliches Verlangen des Verwenders hin vom Geschäftspartner förmlich abzunehmen. Etwaige Mängel oder Restarbeiten sind in einem Abnahmeprotokoll schriftlich mit Setzung einer zur Beseitigung angemessenen Nachfrist festzuhalten. Hat der Geschäftspartner einen vereinbarten Begehungstermin nicht wahrgenommen bzw. den Auftragsgegenstand nicht binnen 10 Werktagen ab Zugang der Fertigstellungsmeldung abgeholt/übernommen bzw. die Werkleistung des Verwenders oder einen Teil davon in Benutzung genommen, so gelten die Lieferungen bzw. Leistungen mit Verstreichenlassen des Begehungstermins bzw. der Abholungs-/Übernahmefrist bzw. eine Woche nach Beginn der Benutzung als abgenommen, falls zu diesem Zeitpunkt keine wesentlichen, die Gebrauchstauglichkeit hindernenden Mängel vorhanden sind.

7.2. Kommt der Geschäftspartner mit der Abnahme in Verzug, darf der Verwender den Auftragsgegenstand unterstellen, verpacken bzw. alle sonst notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ihn vor Gefahren zu schützen. Alle hiermit verbundenen Kosten - auch für Unterstellung beim Verwender bzw. bei Dritten - gehen zu Lasten des Geschäftspartners.

7.3. Der Geschäftspartner hat bei Erhalt von Lieferungen bzw. Leistungen, soweit auf das Rechtsverhältnis Kaufvertragsrecht Anwendung findet, diese umgehend zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb einer Woche ab Erhalt dem Verwender gegenüber schriftlich zu rügen. Zeigt sich ein bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mangel später, so muss die Mängelrüge schriftlich binnen einer Woche nach der Erkennbarkeit des betreffenden Mangels dem Verwender gegenüber

## northrail technical service GmbH & Co KG

(Stand: Mai 2013)  
erfolgen; anderenfalls gilt dessen Lieferung bzw. Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Geschäftspartners genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Unterlässt der Geschäftspartner nach den vorstehenden Vorschriften die Mängelrüge, so verliert er jegliche Rechte bezüglich dieser Mängel, auch die aus vertraglicher und gesetzlicher Mängelhaftung, sofern der Mangel durch den Verwender nicht aggliglig verschwiegen wurde, seine Verpflichtung zur Beseitigung des betreffenden Mangels nicht bereits ausdrücklich schriftlich anerkannt hat bzw. den Mangel nicht zu vertreten hat.

## 8. Mängelhaftung

8.1. Die Gewährleistungsrechte des Geschäftspartners richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Gewährleistungsrechte sind nicht abtretbar.

8.2. Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist bei neu hergestellten Sachen und bei gebrauchten Sachen sowie bei Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten 1 Jahr.

8.3. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Von der Verkürzung der Verjährungsfrist ebenfalls ausgenommen ist der Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB.

8.4. Nehmen der Geschäftspartner oder Dritte ohne Einwilligung des Verwenders Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

8.5. Natürlicher Verschleiß aufgrund wirtschaftlicher Abnutzung, indirekte Schäden, sowie Schäden, die auf chemische Einflüsse, unsachgemäße Bedienung und Wartung zurückzuführen sind, ferner Stillstands- und Korrosionsschäden, bleiben von der Mängelhaftung des Verwenders ausgeschlossen, sofern er diese nicht zu vertreten hat.

8.6. Die Haftung des Verwenders erstreckt sich nach dessen Wahl auf die Beseitigung von Mängeln an dessen Lieferung bzw. Leistung (Nachbesserung) oder den vollständigen oder teilweisen Ersatz mangelbehafteter Lieferungen bzw. Leistungen (Nachlieferung). Sollte ein Mangel auftreten, ist der Verwender sofort zu unterrichten und es sind alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die ein Entstehen bzw. die Ausweitung eines Schadens verhindern können. Anweisungen des Verwenders bzw. Anweisungen von Beauftragten des Verwenders sind zur Schadensminderung unbedingt Folge zu leisten.

Das Recht des Verwenders aus §§ 439 Abs. 3 bzw. 635 Abs. 3 BGB, die Nachbesserung zu verweigern, bleibt unberührt. Zur Nacherfüllung ist vom Geschäftspartner in der Mängelrüge eine angemessene Frist einzuräumen. Bei vollständiger Fehlschlag der Nacherfüllung und in den Fällen des §§ 439 Abs. 3 bzw. 635 Abs. 3 BGB bleibt es dem Geschäftspartner vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

8.7. Für im Rahmen der Mängelhaftung ersetzte Teile bzw. vorgenommene Leistungen übernimmt der Verwender die gleiche Mängelhaftung, wie für die Hauptlieferung/-leistung; sie endet jedoch spätestens 6 Monate nach Ablauf der Mängelhaftungsfrist der Hauptlieferung/-leistung. § 212 BGB findet keine Anwendung.

8.8. Sonstige, auch gesetzlich Mängelhaftungs- oder Ersatzansprüche des Geschäftspartners bezüglich des Auftrages sind ausgeschlossen, sofern der Verwender nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln haftet oder eine verschuldensunabhängige Garantie bzw. Zusicherung übernommen hat, für Schadensersatzansprüche gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 9 über die allgemeine Haftung des Verwenders.

## 9. Haftung

9.1. Die allgemeine Haftung des Verwenders aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Haftungsgründen wegen Verletzung vertraglicher bzw. gesetzlicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; daneben haftet der Verwender auch für eine einfach fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und auf Erreichung des Vertragszweck sichernden sog. Kardinalpflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf deren Einhaltung der Geschäftspartner in jedem Fall vertrauen darf. Im Falle der Haftung für eintrache Fahrlässigkeit ist die Haftung des Verwenders auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt, soweit die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden nicht höher sind; dann ist die Haftung auf die entsprechenden nach Art und Höhe vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.

9.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einfach fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder des Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen bleibt unberührt.

9.3. Diese Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verwenders entsprechende Anwendung.

9.4. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben entstehen, und die über die Haftung des Verwenders oder die seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß vorstehender Regelungen hinausgehen, stellt der Geschäftspartner den Verwender und seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen frei.

## 10. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verwender und dem Geschäftspartner ist Kiel, Deutschland, wenn der Geschäftspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

## 11. Rechtswahl

Für die Rechtsbeziehungen des Verwenders zu seinen Geschäftspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des jeweiligen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## 12. Datenschweiz

Personenbezogene Daten werden vom Verwender im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gespeichert und innerhalb des Unternehmens verarbeitet.